

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 1 von 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Weitere Handelsnamen

Dieses Datenblatt gilt für die folgenden Produkte:

10180/CH:CARTEC CARTEC+ 45 Batterie für CH 12V/45Ah/400A
10181/CH:CARTEC CARTEC+ 55 Batterie für CH 12V/55Ah/480A
10182/CH:CARTEC CARTEC+ 65 Batterie für CH 12V/65Ah/570A
10183/CH:CARTEC CARTEC+ 75 Batterie für CH 12V/75Ah/680A
10184/CH:CARTEC CARTEC+ 85 Batterie für CH 12V/85Ah/800A
10185/CH:CARTEC CARTEC+ 95 Batterie für CH 12V/95Ah/850A

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Elektrische Batterien und Akkumulatoren

Verwendungen, von denen abgeraten wird

jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Panther-Batterien GmbH	
Strasse:	In den Wiesen 2	
Ort:	D-49451 Holdorf	
Telefon:	+ 49 (0) 494 98058 44	Telefax: + 49 (0) 494 98058 55
Ansprechpartner:	Clemens Poppe	Telefon: + 49 (0) 494 98058 44
E-Mail:	poppe@panther-batterien.de	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.2. Kennzeichnungselemente****Hinweis zur Kennzeichnung**

Das Produkt wird als Erzeugnis klassifiziert. Die Bereitstellung des Sicherheitsdatenblattes erfolgt auf freiwilliger Basis zu Informationszwecken.

2.3. Sonstige Gefahren

Bei intakter Batterie und Beachtung der Betriebsanleitung keine Gefährdung.

Bleibatterien haben zwei wesentliche Merkmale:

- sie enthalten verdünnte Schwefelsäure, die starke Verätzungen verursachen kann
- sie entwickeln beim elektrischen Ladevorgang Wasserstoff- und Sauerstoffgas, die unter bestimmten Voraussetzungen eine explosive Mischung ergeben können.

Batterien sind daher durch folgende Warnsymbole gekennzeichnet: 1. Nicht rauchen, keine offenen Flammen, keine Funken; 2. Schutzbrille tragen; 3. Von Kindern fernhalten; 4. Ätzend; 5. Bedienungsanleitung beachten; 6. Explosives Gasgemisch

Wegen möglicher statischer Aufladung Batterien nicht mit trockenen Tüchern abreiben, sondern feuchte Tücher verwenden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische**

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 2 von 11

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung gemäss Richtlinie 67/548/EWG	
Index-Nr.	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
REACH-Nr.		
231-639-5	Schwefelsäure	
7664-93-9	C - Ätzend R35	~34* %
016-020-00-8	Skin Corr. 1A; H314	
231-100-4	Bleilegierungen	
7439-92-1		~32* %
231-100-4	Aktive Masse (Batteriebleioxid und Batteriepaste)	~31* %
7439-92-1	Repr. Cat. 1, Repr. Cat. 3, Xn - Gesundheitsschädlich, N - Umweltgefährlich R61-62-20/22-33-50-53	
082-001-00-6	Repr. 1A, Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, STOT RE 2, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 1), Aquatic Chronic 1 (M-Factor = 1); H360Df H302 H332 H373 H400 H410	

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

* Der Anteil kann variieren.

Die Zusammensetzung des Kunststoffs kann variieren je nach Anforderung des Kunden

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen****Allgemeine Hinweise**

Diese Information ist nur relevant, wenn die Batterie zerstört ist und ein direkter Kontakt mit den Inhaltsstoffen besteht.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Schwefelsäure:

Für Frischluft sorgen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Bleigitter und aktive Masse:

Für Frischluft sorgen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Schwefelsäure:

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Bleigitter und aktive Masse:

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Schwefelsäure:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenarzt aufsuchen.

Bleigitter und aktive Masse:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Schwefelsäure:

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 3 von 11

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Aktivkohle geben, um die Resorption im Magen-Darmtrakt zu reduzieren. Sofort Arzt hinzuziehen.

Bleigitter und aktive Masse:
Mund ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Kohlendioxid (CO₂)
Trockenlöschmittel
Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Giftiger Metalloxidrauch, Schwefeloxide, Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Grossbrand und grossen Mengen:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
Im Brandfall: Nur säurefeste Ausrüstungen einsetzen.

Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Bei zerstörter Batterie oder direktem Kontakt mit den Inhaltstoffen: Exposition vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Flächenmässige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Geeignetes Material zum Verdünnen oder Neutralisieren: Kalk, Soda
Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln.
Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung**

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 4 von 11

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei zerstörter Batterie oder direktem Kontakt mit den Inhaltsstoffen: Exposition vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Wegen möglicher statischer Aufladung Batterien nicht mit trockenen Tüchern abreiben, sondern feuchte Tücher verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Unter Dach frostfrei lagern; geladene Batterien sind frostsicher bis – 50° Grad; Kurzschlüsse vermeiden.
Die Lagerung größerer Mengen mit örtlichen Wasserbehörden abstimmen (Informationen über die Lagerung können bei Panther-Batterien GmbH eingeholt werden).
Sollten Batterien in Lagerräumen geladen werden, unbedingt Gebrauchsanweisung beachten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

siehe Kapitel 1.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****MAK-Werte**

CAS-Nr.	Stoff	ppm	mg/m ³	F/ml	Kategorie	Herkunft
7439-92-1	Blei (einatembare Staub)	-	0,1		MAK-Wert 8 h	
		-	0,8		Kurzzeitgrenzwert	
7664-93-9	Schwefelsäure (einatembare Staub)	-	0,1		MAK-Wert 8 h	
		-	0,1		Kurzzeitgrenzwert	

Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT)

CAS-Nr.	Stoff	Parameter	Grenzwert	Unters.- material	Proben.- Zeitpunkt
7439-92-1	Blei	Blei (Frauen < 45 Jahre)	100 µg/l	B	a

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Keine Exposition durch Bleigitter und aktive Masse bei ordnungsgemäßer Handhabung.
Möglichkeit der Exposition durch Schwefelsäure und Säurenebel beim Befüllen und Laden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Diese Information ist nur relevant, wenn die Batterie zerstört ist und ein direkter Kontakt mit den Inhaltsstoffen besteht.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemassnahmen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 5 von 11

waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille bei Nachfüllen oder Nachladen erforderlich

Empfohlene Augenschutzfabrikate: Gestellbrille mit Seitenschutz

Handschutz

Empfohlener Handschutz bei Kontakt mit Inhaltsstoffen:

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials: 0,11 mm

Durchbruchzeit: >480 min

Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen.

Die einzusetzenden Handschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Körperschutz

Schutzbekleidung aus Kunstfasermaterial

Stiefel (säurebeständig)

Atemschutz

Atemschutz bei Aerosolerzeugung beim Nachfüllen oder Nachladen erforderlich Aerosol nicht einatmen.

Geeignetes Atemschutzgerät: Partikelfiltergerät (DIN EN 143) Filtertyp P2/3

Halbmaske oder Viertelmaske: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.

Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit Partikelfilter: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 15-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 400-facher Grenzwert.

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand: Blei: fest; Schwefelsäure: flüssig

Farbe:

Geruch: geruchlos

PrüfnormpH-Wert (bei 25 °C): Blei: 7-8 (100 mg/l Wasser);
Schwefelsäure: 0,3 (49 g/l Wasser)**Zustandsänderungen**

Schmelzpunkt: Blei: 327; Schwefelsäure: -35 - - 77

Siedebeginn und Siedebereich: Blei: 1740; Schwefelsäure: 108-148

Dampfdruck:
(bei 20 °C) Schwefelsäure: 14,6 hPaDichte (bei 20 °C): Blei: 11,35; Schwefelsäure: 1,2 - 1,4 g/cm³Wasserlöslichkeit:
(bei 25 °C) Blei: 0,15; Schwefelsäure: vollständig g/L**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Schwefelsäure: Korrosiv gegenüber Metallen; stark ätzend.

10.2. Chemische Stabilität

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 6 von 11

Schwefelsäure: Thermische Zersetzung: >338 °C

Das Bleigitter und die aktive Masse sind schwer löslich in Wasser. Blei kann in alkalischem oder saurem Milieu gelöst werden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Schwefelsäure: Reagiert mit : Metall; Bildung von: Wasserstoff (Hochentzündlich)

Heftige Reaktion mit: Lauge

Zersetzt organische Stoffe wie Pappe, Holz, Textilien

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5. Unverträgliche Materialien

Lauge

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Giftiger Metalloxidrauch, Schwefeloxide, Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Blei:

Akute Toxizität (oral): LD₅₀ = 2140 mg/kg (Ratte)Akute Toxizität (inhalativ): LC₅₀ = 510 mg/m³ (Ratte, 2h)**ATEmix berechnet**

ATE (oral) 1612,9 mg/kg; ATE (inhalativ Aerosol) 0,898 mg/l

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
7664-93-9	Schwefelsäure				
	oral	LD ₅₀	2140 mg/kg	Ratte.	ECHA Dossier
	inhalativ (4 h) Aerosol	LC ₅₀	0,375 mg/l	Ratte.	ECHA Dossier
7439-92-1	Aktive Masse (Batteriebleioxid und Batteriepaste)				
	oral	ATE	500 mg/kg		
	inhalativ Dampf	ATE	11 mg/l		
	inhalativ Aerosol	ATE	1,5 mg/l		

Reiz- und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwefelsäure: stark ätzend Wirkung auf Haut und Schleimhäute

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwefelsäure: Bei Aufnahme von Nebeln sind Schädigungen der Atemwege möglich.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 7 von 11

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Erfahrungen aus der Praxis**Sonstige Beobachtungen**

Bleigitter und aktive Masse können bei Aufnahme in den Körper Blut, Nerven und Nieren schädigen, Bleiverbindungen gelten als fortpflanzungsgefährdend.

Allgemeine Bemerkungen

Anmerkung: Nicht anwendbar auf das fertige Produkt, nur anwendbar auf seine Bestandteile im Falle einer Zerstörung der Batterie.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle
7664-93-9	Schwefelsäure					
	Akute Fischtoxizität	LC50	16-28 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus	ECHA Dossier
	Akute Algentoxizität	ErC50	>100 mg/l	72 h	Desmodesmus subspicatus	ECHA Dossier
	Akute Crustaceotoxizität	EC50	>100 mg/l	48 h	daphnia magna	ECHA Dossier

Weitere Hinweise

Diese Information ist nur relevant, wenn die Batterie zerstört ist und ein direkter Kontakt mit den Inhaltsstoffen besteht.

Blei und seine anorganischen Verbindungen:

Sind schwer wasserlöslich, im sauren oder alkalischen Milieu kann Blei gelöst werden. Die Eliminierung aus dem Wasser muss durch chemisch/physikalische Behandlung sichergestellt werden. Bleihaltiges Abwasser darf nicht unbehandelt abgegeben werden. Wassergefährdender Stoff im Sinne: Wassergefährdungsklasse: 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (schwach wassergefährdend)

Schwefelsäure:

Nicht in Kanalisation gelangen lassen. Säure mit Kalk oder Soda neutralisieren. Ökologischer Schaden durch pH-Veränderung möglich. Wassergefährdender Stoff im Sinne: Wassergefährdungsklasse: 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (schwach wassergefährdend)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung**

Anmerkung: Die Panther-Batterien GmbH nimmt die in Verkaufsstellen, öffentlich-rechtlichen und gewerblichen Betrieben gesammelten Altbatterien zurück. Die Batterien werden in Bleirecyclinghütten verwertet und als Sekundärblei wieder dem Produktionsprozess zugeführt. Hierzu hat die Panther-Batterien GmbH ein eigenes Rücknahmesystem installiert (Information hierüber wird bei Bedarf zugesandt).

Verbrauchte Bleibatterien sind als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zur Verwertung eingestuft (EAK 160601*). Sie unterliegen den Bestimmungen der Richtlinie 157/91/EWG sowie nationalen Vorschriften über die Wiederverwertung von Batterien. Batterien sind deswegen mit dem Recycling-/Rückgabesymbol und mit einer durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet (siehe auch unter 15 Kennzeichnung). Verbrauchte Bleibatterien können vom Kunden in Verkaufsstellen und bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Städte und Landkreise) zurückgegeben werden. Verbrauchte Bleibatterien sollen nicht mit anderen Batterien vermischt werden, um die Verwertung nicht zu erschweren.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 8 von 11

Keinesfalls darf der Elektrolyt, die verdünnte Schwefelsäure, unsachgemäß entleert werden, dieser Vorgang ist von Fachbetrieben durchzuführen.

Abfallschlüssel Produkt

160601 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind; Batterien und Akkumulatoren; Bleibatterien und Bleiakkumulatoren
Sonderabfall

Abfallschlüssel Produktreste

160601 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind; Batterien und Akkumulatoren; Bleibatterien und Bleiakkumulatoren
Sonderabfall

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)**

14.1. UN-Nummer: UN 2794
14.2. Ordnungsgemässe Batterien (Akkumulatoren), nass, gefüllt mit Säure
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: -
 Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C11
 Sondervorschriften: 295 598
 Begrenzte Menge (LQ): 1 L
 Freigestellte Menge: E0
 Beförderungskategorie: 3
 Gefahrnummer: 80
 Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer: UN 2794
14.2. Ordnungsgemässe BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE,
UN-Versandbezeichnung: elektrische Sammler
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: -
 Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C11
 Sondervorschriften: 295 598
 Begrenzte Menge (LQ): 1 L
 Freigestellte Menge: E0

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer: UN 2794
14.2. Ordnungsgemässe Batteries wet filled with acid
UN-Versandbezeichnung:

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 9 von 11

14.3. Transportgefahrenklassen: 8**14.4. Verpackungsgruppe:** -

Gefahrzettel: 8



Marine pollutant: NO
 Sondervorschriften: 295
 Begrenzte Menge (LQ): 1 L
 Freigestellte Menge: E0
 EmS: F-A, S-B

Lufttransport (ICAO)**14.1. UN-Nummer:** UN 2794**14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:** BATTERIES, WET, FILLED WITH ACID electric storage**14.3. Transportgefahrenklassen:** 8**14.4. Verpackungsgruppe:** -

Gefahrzettel: 8



Sondervorschriften: A51 A164 A183 A802
 Begrenzte Menge (LQ) Passenger: Forbidden
 Passenger LQ: Forbidden
 Freigestellte Menge: E0
 IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 870
 IATA-Maximale Menge - Passenger: 30 kg
 IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 870
 IATA-Maximale Menge - Cargo: Frei

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

siehe Kapitel 6-8

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

nicht relevant

Sonstige einschlägige Angaben

Sondervorschriften: 598

Folgende Batterien unterliegen nicht den Vorschriften des ADR:

Neue Batterien, wenn - sie gegen Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind;- sie mit Trageeinrichtungen versehen sind, es sei denn, sie sind z.B. auf Paletten gestapelt;- sie außen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säure aufweisen; - sie gegen Kurzschluss gesichert sind.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften****Zusätzliche Hinweise**

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 10 von 11

Gemäß Batteriegesetz vom 25.06.2009 – zuletzt geändert 24.02.2012, nebst Anhang sind Bleiakkumulatoren mit einer durchgestrichenen Mülltonne und darunter mit dem chemischen Symbol für Blei (Pb) zu kennzeichnen. Zusätzlich erfolgt die Kennzeichnung mit dem ISO Rückgabe-/Recyclingsymbol. Verantwortlich für das Anbringen der Kennzeichnung ist der Batteriehersteller. Zusätzlich ist eine Information des Verbrauchers/Anwenders über die Bedeutung der Kennzeichen erforderlich. Verantwortlich für diese Information sind die Hersteller und Vertreiber der kennzeichnungspflichtigen Batterien (Verpackung, technische Anleitung, Prospekte).

Nationale Vorschriften**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Änderungen**

Rev. 1.00; 28.05.2015, Neuerstellung

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
 CAS Chemical Abstracts Service
 DNEL: Derived No Effect Level
 IARC: INTERNATIONAL AGENCY FOR RESEARCH ON CANCER
 International Carriage of Dangerous Goods by Road)
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 IATA: International Air Transport Association
 IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
 ICAO: International Civil Aviation Organization
 ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
 GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
 GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
 LOAEL: Lowest observed adverse effect level
 LOAEC: Lowest observed adverse effect concentration
 LC50: Lethal concentration, 50 percent
 LD50: Lethal dose, 50 percent
 NOAEL: No observed adverse effect level
 NOAEC: No observed adverse effect level
 NTP: National Toxicology Program
 N/A: not applicable
 OSHA: Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
 PNEC: predicted no effect concentration
 PBT: Persistent bioaccumulative toxic
 RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
 SARA: Superfund Amendments and Reauthorization Act
 SVHC: substance of very high concern
 TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
 TSCA: Toxic Substances Control Act
 VOC: Volatile Organic Compounds
 VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
 WGK: Wassergefährdungsklasse

Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)

20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
33	Gefahr kumulativer Wirkungen.
35	Verursacht schwere Verätzungen.
50	Sehr giftig für Wasserorganismen.
53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Bleibatterien, gefüllt mit verdünnter Schwefelsäure

Druckdatum: 28.05.2015

Materialnummer:

Seite 11 von 11

62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)